

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.499.406

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)19079/J-NR/2024

Wien, am 03. September 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Rosa Ecker, MBA, Kolleginnen und Kollegen haben am 3. Juli 2024 unter der Nr. **19079/J-NR/2024** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Anzahl der bestehenden Kinderbeistände“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Sind die Kosten der Kinderbeistände im Budget für 2023 mit ausreichend finanziellen Mitteln abgesichert?*

Im Rahmen des BVA 2023 wurden die Budgetmittel für die Bedeckung der Kosten im Zusammenhang mit dem Kinderbeistand um 250.000,- Euro auf 1,8 Mio. Euro erhöht. Damit standen die erforderlichen finanziellen Mittel uneingeschränkt zur Verfügung.

Zur Frage 2:

- *Wie hoch ist der budgetäre Anteil für die Kinderbeistände vom Gesamtbudget der Justizbetreuungsagentur?*

Der Anteil am Finanzierungsvoranschlag 2023 für die Kinderbeistände vom Gesamtbudget betreffend Auszahlungen an die Justizbetreuungsagentur betrug knapp 2,7 %.

Zur Frage 3:

- *Aus welchem Budgetposten werden die Beistände finanziert?*

Die Beistände werden bei Finanzposition 1-7270.023 „JBA/Kinderbeistand“ in Detailbudget 13.02.06 „Zentrale Ressourcensteuerung“ verrechnet.

Zur Frage 4:

- *Wie hoch waren die Gesamtkosten (Honorare, Reisekosten etc.) der Kinderbeistände in den Jahren 2021-2023?*

Die Zahlungen bei Finanzposition „JBA/Kinderbeistand“ betragen:

2021: 1.168.913,98 Euro

2022: 1.709.132,17 Euro

2023: 1.642.673,10 Euro

Zur Frage 5:

- *Kam es in den letzten Jahren zu Beugestrafen im Falle, dass Kinderbeistände Ihren Pflichten nicht nachkamen?*

Es ist kein Fall bekannt, in dem eine Beugestrafe verhängt wurde.

Zur Frage 6:

- *Wie viele Personen stehen derzeit für diese Tätigkeit zur Verfügung? (Bitte um Angabe nach Bundesland)*

Derzeit stehen österreichweit insgesamt 219 Kinderbeistände zur Verfügung, die sich wie folgt auf die einzelnen Bundesländer verteilen:

Wien: 63

Niederösterreich: 55

Oberösterreich: 35

Steiermark: 18

Kärnten: 12

Tirol: 11

Salzburg: 10

Burgenland: 9

Vorarlberg: 6

Zur Frage 7:

- *Ist die flächendeckende Versorgung, insbesondere im ländlichen Raum, zurzeit garantiert?*

Die flächendeckende Versorgung mit Kinderbeiständen, auch im ländlichen Raum, ist derzeit garantiert. Im ersten Halbjahr 2024 konnte den Gerichten in sämtlichen Fällen (290 Anforderungen) eine als Kinderbeistand geeignete Personen namhaft gemacht werden.

Zur Frage 8:

- *Wird zurzeit der weitere Ausbau des Angebotes von Kinderbeiständen als kostenloses und flächendeckendes Modell der Verfahrensbegleitung von Kindern angedacht?*

Im Zuge der Arbeiten an einer umfassenden Kindschaftsrechtsreform wurde ein Ausbau vorgesehen, auch weil das im Rahmen des partizipativen Prozesses von vielen Jugendlichen als wichtig herausgearbeitet wurde. Insbesondere war eine obligatorische Bestellung eines Kinderbeistandes geplant, wenn eine gütliche Einigung der Eltern in der ersten Verhandlung oder im Rahmen der Abklärung durch die Familiengerichtshilfe („Clearing“) nicht zustande kommt, weil solche Streitigkeiten für Kinder immer sehr belastend sind.

Eltern haben nur dann einen Beitrag zu leisten, wenn der Kinderbeistand länger als ein halbes Jahr im Einsatz ist. Einkommensschwachen Eltern kann Verfahrenshilfe bewilligt werden.

Zur Frage 9:

- *Bei welchen Verfahren und in welchen Altersgruppen sind Kinderbeistände im Jahr 2023 eingesetzt worden?*

Es wird auf die Auswertung aus der Verfahrensautomation Justiz in der Beilage verwiesen. Alle Kinderbeistände wurden im Pflegschaftsverfahren bestellt.

Zur Frage 10:

- *In wie vielen Fällen davon galten die Kinder als Mitglied einkommensschwacher Familien?*

Die Einkommensverhältnisse der Eltern sind für das Gerichtsverfahren in Obsorgeverfahren nicht entscheidend und werden daher nicht erhoben. Ein Hinweis auf einkommensschwache Eltern könnte die Bewilligung der Verfahrenshilfe sein. Eine Auswertung der Anzahl der Bewilligungen der Verfahrenshilfe wäre aber nicht treffsicher, weil zB auch für Dolmetscher:innen, Sachverständige oder die Beigabe einer:eines Rechtsanwältin:Rechtsanwaltes etc Verfahrenshilfe bewilligt werden kann. Wie bereits zur Frage 8 ausgeführt, werden die Beiträge, die für den Kinderbeistand zu leisten sind, erst fällig, wenn der Kinderbeistand länger als ein halbes Jahr im Einsatz ist. Diese Frage kann daher nicht beantwortet werden.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

